

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen

Behörde/ Träger öffentlicher Belange
Hinweise, Anregungen

Auswertung der Stadt
Abwägung

1. **Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Ref. 44** → **Zustimmung**

Stellungnahme vom 09.09.2015
Zeichen.: R 44.23-20221/30-00007.1

<p><u>Landesplanerische Feststellung</u> Hiermit stelle ich fest, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Bereich des Baugebietes "Sonnenallee-West" im Ortsteil Wolfen (Gemarkung Rödgen), mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p>	<p>Die landesplanerische Feststellung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Begründung der Raumbedeutsamkeit</u> Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Bereich des Baugebietes "Sonnenallee-West" im Ortsteil Wolfen (Gemarkung Rödgen) ist aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung (ca. 40 ha) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbanspruchend.</p>	<p>Übereinstimmung, entspricht der Begriffsbestimmung § 3 ROG.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, auf Grund der räumlichen Ausdehnung und den Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes raumbedeutsam.</p>
<p><u>Begründung der landesplanerischen Feststellung</u> Der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan (LEP 2010) stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar.</p>

<p>Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p>	<p>Der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt entwickelt.</p> <p>Entspricht der Überleitungsvorschrift zur Verordnung über den Landesentwicklungsplan.</p>
<p>Mit den im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) und im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg festgeschriebenen Zielen der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung hat sich die Stadt Bitterfeld-Wolfen auseinandergesetzt. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen beabsichtigt das im rechtskräftigen FNP von 2012 ausgewiesene sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in eine gewerbliche Baufläche zu ändern. Für die Änderungsfläche liegt ebenfalls der rechtskräftige Bebauungsplan „Sonnenallee-West“ vor, der dort ein Sonstiges Sondergebiet Solar ausweist. Anlass der Planänderung ist nicht nur die Änderung der globalen, wirtschaftlichen Aspekte der Ansiedlung und Entwicklung von Projekten der Photovoltaik, sondern auch die konkrete Anfrage eines Vorhabenträgers nach gewerblichen Bauflächen in direkter Lage zur Autobahn.</p>	<p>Die Erfordernisse der Raumordnung sind in diesen beiden Raumordnungsplänen festgelegt.</p> <p>Dies entspricht dem Inhalt der geplanten Änderung.</p> <p>Übereinstimmung.</p>
<p>Im LEP 2010 wurde die Stadt Bitterfeld-Wolfen einerseits als Mittelzentrum (Z 37) und andererseits als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z 58) ausgewiesen. Diese Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen werden räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Diese Standorte sollen nicht für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Verfügung stehen (G 48).</p>	<p>Übereinstimmung, der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde die zentralörtliche Bedeutung eines Mittelzentrums zugewiesen.</p> <p>Übereinstimmung, die geplante Änderungsabsicht steht mit Grundsatz 48 des LEP 2010 im Einklang, dem zufolge Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe nicht für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Verfügung stehen sollen.</p>
<p>Mit der geplanten Änderung des FNP werden auch die im Rahmen der Trägerbeteiligung für den Bebauungsplan „Sonnenallee-West“ geäußerten raumordnerischen Bedenken, hervorgerufen durch den Interessenskonflikt der Ausweisung einer Solarfläche im Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, ausgeräumt.</p>	<p>Übereinstimmung, mit der Änderung kann der bestehende Interessenskonflikt ausgeräumt werden.</p>
<p>Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist eine wirtschaftliche Nutzung dieses sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik kein städtebauliches Ziel mehr.</p>	<p>Übereinstimmung, seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist eine wirtschaftliche Nutzung der „Vorrangfläche“ für Photovoltaikanlagen kein städtebauliches Ziel mehr.</p>
<p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken zur Änderung des FNP der Stadt Bitterfeld-Wolfen.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme habe ich eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg geführt.</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft zur geplanten Änderung liegt vor.</p>
<p><u>Rechtswirkung</u> Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Die Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten. Die Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.</p>	<p>Bindungswirkung ist bekannt.</p>
<p><u>Hinweise aus dem Raumordnungskataster</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, Koordinatensystem UTM WGS84 Zone 32).</p>	<p>Führung des Raumordnungskatasters ist bekannt.</p>
<p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	<p>Ist bekannt. Nach Bekanntmachung im Amtsblatt werden dem Referat 44 diese sowie eine Ausführung der rechtswirksamen Planunterlagen übersandt.</p> <p>Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet.</p>

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bündelungsstelle

Stellungnahme vom 20.08.2015

Az.: 21101/00-00050.15

→ Hinweis

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Die Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet. Ist bekannt, keine Vorabwägung durch die Behörde.
---	--

2.1 Referat 307, Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr

→ keine Stellungnahme

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.	Zur Kenntnis genommen. Es wurde keine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen nachgereicht.
--	---

2.2 Referat 401, Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde

→ Hinweis

Nach Prüfung der zu diesem Vorhaben beigebrachten Unterlagen stelle ich fest, dass durch die Maßnahme keine Belange berührt sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren. Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA.	Zur Kenntnis genommen, keine Berührung mit Belangen der oberen Abfallbehörde. Übereinstimmung mit Kenntnisstand.
<u>Hinweis</u> Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen	Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zum Vorentwurf

**2.3 Referat 402, Obere Immissions-
schutzbehörde**

→ **keine Stellungnahme**

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.	Zur Kenntnis genommen.
--	------------------------

**2.4 Referat 404, Obere Behörde für Wasser-
wirtschaft**

→ **keine Berührung**

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit Belangen des Referates Wasserwirtschaft.
--	---

2.5 Referat 405, Obere Behörde für Abwasser

→ **keine Berührung**

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.	Zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit Belangen der oberen Behörde für Abwasser.
Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405 keine Hinweise.	Zur Kenntnis genommen. Keine Hinweise zum Änderungsinhalt seitens der Oberen Behörde für Abwasser.

2.6 Referat 407, Obere Naturschutzbehörde

→ **keine Berührung**

Vom Vorentwurf der Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt.	Zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit Belangen der Oberen Naturschutzbehörde.
Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt - Bitterfeld, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.	Zum Vorentwurf der Änderung des FNP bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.
<u>Hinweis:</u> Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Auch im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der Bestandteil der Entwurfsunterlagen wird.

2.7 Referat 502, Obere Denkmalschutzbehörde → Zustimmung und UNESCO-Weltkulturerbe

<p>Durch das geplante Vorhaben werden Belange der UNESCO-Weltkulturerbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz nicht berührt.</p> <p>Zu Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt als Träger öffentlicher Belange gegenüber dem jeweiligen Vorhabenträger Stellung.</p>	<p>Übereinstimmung, Belange der UNESCO-Weltkulturerbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz werden von der Änderung nicht berührt.</p> <p>Die Stellungnahme des Landesamtes zum Vorentwurf der Änderung liegt vor. Die darin gegebenen Hinweise werden berücksichtigt.</p>
---	---

3. Landkreis Anhalt-Bitterfeld
 Stellungnahme vom 19.08.2015
 Az.: 63-01937-2015-51

<p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird keine Vorabwägung vorgenommen.</p>	<p>Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet.</p> <p>Ist bekannt, keine Vorabwägung durch die Behörde.</p>
--	---

3.1 Altlasten / Bodenschutz → Zustimmung, Hinweise

<p>Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Kreisgebiet.</p> <p>Eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche war im bestehenden FNP im Bereich des Baugebiets "Sonnenallee-West" als Sondergebiet "Solar" ausgewiesen und soll nun als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.</p> <p>Für die genannte Fläche sind im Altlastenkataster des Landkreises keine Altlastverdachtsflächen registriert. Schädliche Bodenveränderungen sind mir nicht bekannt</p>	<p>Führung des flächendeckenden Katasters von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist bekannt.</p> <p>Dies entspricht dem Ziel des Änderungsverfahrens.</p> <p>Entspricht dem Kenntnisstand.</p>
<p>Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes gibt es folgenden Hinweis: Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen (gewerbliche Baufläche) entsteht eine Versiegelung des bisher als Ackerfläche genutzten Bodens.</p>	<p>Mit einer zukünftigen Ansiedlung von Gewerbe entsteht eine unvermeidbare Versiegelung des bisher als Ackerfläche genutzten Bodens. Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens geht die landwirtschaftliche Nutzfläche verloren.</p>

Nach § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S.214), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708), soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren, welches auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdaten beruht, zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotential sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann.

Für das Plangebiet sind die Bodenfunktionen mit der Gesamtbewertungsstufe "mittel" ausgeprägt (Naturnähe: gering bis mittel, Ertragsfähigkeit: gering bis mittel, Wasserhaushaltspotential: mittel bis gut). Archive der Kultur- und Naturgeschichte (z.B. Archivböden/ Bodendenkmale) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wie im Umweltbericht (Vorentwurf 07/2015) auch eingeschätzt, wird die geplante Änderung der Gebietsausweisung erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Um Eingriffe in den Boden/Naturhaushalt zu kompensieren, sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der Ausgleich für das Schutzgut Boden sollte vorzugsweise durch Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (insbesondere Entsiegelungsmaßnahmen) erfolgen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen sollten im nachgelagerten Änderungsverfahren zum Bebauungsplan festgesetzt werden.

Im Interesse der Erhaltung und des sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden soll eine notwendige Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Bebauung nur abschnittsweise entsprechend des realen Bedarfs erfolgen.

Ziel des Bodenschutzes in der räumlichen Planung ist es dafür zu sorgen, dass das Schutzgut Boden u.a. bei Entscheidungen über Standorte ausreichend berücksichtigt wird.

Mit dem für die Bewertung und Wichtung von Bodenfunktionen entwickelten Verfahren lässt die natürliche Bodenfunktion an dem jeweiligen Standort bewerten.

Die Bewertung der Bodenfunktion für den Standort der vorliegenden Änderung wird ergänzend nachrichtlich in die Planunterlagen zum Entwurf aufgenommen.

Hinsichtlich der Kulturgüter weist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie jedoch darauf hin, dass im Änderungsbereich ein archäologisches Kulturdenkmal bekannt ist.

Der Eingriff in den Boden- und Naturhaushalt ist im Rahmen des nachgelagerten Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan zu ermitteln und durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Bodenfunktionsbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Möglichkeiten wirksamer und nachhaltiger Kompensationsmaßnahmen sind im Umweltbericht aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich können konkret im nachgelagerten Änderungsverfahren zum Bebauung „Sonnenallee-West“ festgesetzt werden.

Es gilt zu beachten, dass ausschließlich die ÄNDERUNG einer bisherigen Ausweisung eines Baugebietes in ein anderes Baugebiet vorgenommen wird. NUR DAS ist die Fragestellung, die in dem Änderungsverfahren in der Beteiligung behandelt wird. Die Thematisierung als Baugebiet ist bereits zuvor längst abgeschlossen worden.

3.2 Raumordnung

→ Zustimmung, Hinweise

<p>Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass infolge der Änderung der globalen wirtschaftlichen Aspekte der Ansiedlung und Entwicklung von Projekten der Photovoltaik aber auch anlässlich einer konkreten Anfrage eines Vorhabenträgers nach gewerblichen Bauflächen in direkter Lage zur Autobahn der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen geändert werden soll.</p> <p>Das derzeit ausgewiesene "Sonstige Sondergebiet Solar" soll nunmehr als "Gewerbliche Baufläche" dargestellt werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 40 ha.</p>	<p>Übereinstimmung, dies entspricht dem Anlass der Planänderung.</p> <p>Entspricht dem Inhalt der Änderung.</p>
<p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), werden Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Mittel, als raumbedeutsame Planung oder Maßnahme definiert.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 1 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen sind.</p> <p>Diesbezüglich entscheidet die oberste Landesentwicklungsbehörde gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA, ob zur landesplanerischen Abstimmung einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens oder eine landesplanerische Stellungnahme geboten ist.</p> <p>Im Rahmen der Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung wird von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt, ob das geplante Vorhaben raumbedeutsam im Sinne des ROG und ob dieses mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Die Planungsunterlagen liegen der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Prüfung vor. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der unteren Landesentwicklungsbehörde derzeit nicht bekannt.</p>	<p>Entspricht der Begriffsbestimmung § 3 ROG.</p> <p>Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf Grund seiner räumlichen Ausdehnung von ca. 40 ha und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend</p> <p>Die obere Landesentwicklungsbehörde (Referat 44) hat nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Die Stellungnahme der oberen Landesentwicklungsbehörde, Referat 44 wird Bestandteil der Verfahrensdokumentation zum vorliegenden Änderungsverfahren.</p>

<p>In Kapitel 3 - "Ziele der Raumordnung" der Begründung zum Vorentwurf wird aus hiesiger Sicht ein Ergänzungs- bzw. Änderungsbedarf gesehen.</p> <p>Grundsätzlich zutreffend wurden die Festlegungen der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160) zur Zuweisung der zentralörtlichen Funktion der Stadt Bitterfeld-Wolfen als ein Mittelzentrum dargelegt.</p> <p>Entsprechend Ziel 1 i. V. m. Beikarte A 1 des Sachlichen Teilplans "Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV) befindet sich das Plangebiet jedoch außerhalb der festgelegten räumlichen Abgrenzung des Zentralen Ortes des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der zutreffend aufgeführten Aussage hinsichtlich der Festlegung von Bitterfeld-Wolfen als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollte die korrekte Festlegung des Ziels 58 LEP 2010 - Bitterfeld-Wolfen (einschließlich Thalheim) benannt werden.</p> <p>In der Begründung zum in den zur Prüfung vorliegenden Unterlagen zutreffend benannten Grundsatz 48 LEP 2010 wird ergänzend ausgeführt, dass in den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen gezielt Unternehmen angesiedelt werden sollen, die auf die besondere Verkehrsgunst angewiesen sind.</p> <p>Darüber hinaus sind für die in Rede stehende Planänderung auch die Ziele 55 und 56 LEP 2010 einschlägig zutreffend.</p> <p>An allen Wirtschaftsstandorten sind infrastrukturelle Voraussetzungen zu schaffen, die eine Positionierung im Standortwettbewerb ermöglichen. Industrie- und Gewerbestandorte sind bedarfsgerecht zu entwickeln (Ziel 55 LEP 2010).</p> <p>Die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen ist insbesondere an Zentralen Orten, Vorrangstandorten, in Verdichtungs- und Wachstumsräumen sowie an strategisch und logistisch wichtigen Entwicklungsstandorten sicherzustellen (Ziel 56 LEP 2010).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, Ergänzungs- bzw. Änderungsbedarf im Kapitel 3 der Begründung.</p> <p>Zutreffende Darlegungen in der Begründung zur Zuweisung der zentralörtlichen Funktion.</p> <p>Ergänzende Übernahme in die Begründung .</p> <p>Benennung der korrekten Festlegung erfolgt redaktionell.</p> <p>Die ergänzende Ausführung der Begründung zum Grundsatz 48 LEP 2010 wird in die Begründung zum Entwurf der Änderung aufgenommen.</p> <p>Übereinstimmung.</p> <p>Ergänzende Übernahme des auf die Planänderung zutreffenden Ziel 55 LEP 2010 in die Begründung zum Entwurf.</p> <p>Ergänzende Übernahme des auf die Planänderung zutreffenden Ziel 56 LEP 2010 in die Begründung zum Entwurf.</p>
---	--

<p>In der zugehörigen Begründung wird hierzu ausgeführt, dass an Zentralen Orten, Vorrangstandorten sowie in Verdichtungs- und Wachstumsräumen die Verfügbarkeit an attraktiven Industrie- und Gewerbegebietsflächen sichergestellt werden muss.</p>	<p>Mit der vorliegenden Planänderung wird die Verfügbarkeit an diesem Standort sichergestellt.</p>
<p>Nicht zutreffend dargestellt und demzufolge zu ändern ist die in den Unterlagen erfolgte Zuordnung des Änderungsbereichs zum in Ziel 5.4.1.1 des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) festgelegten Vorrangstandorts für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen außerhalb der Oberzentren. Dieser betrifft entsprechend der kartographischen Darstellung des REP A-B-W den Chemiepark Bitterfeld-Wolfen.</p> <p>Das in Rede stehende Gebiet ist entsprechend der kartographischen Darstellung des REP A-B-W vielmehr dem aufgrund der günstigen Infrastrukturanbindung in Ziel 5.4.1.2 REP A-B-W festgelegten regional bedeutsamen Schwerpunktstandort für Industrie- und Gewerbe "Thalheim-Sandersdorf-Heideloh-Wolfen" (MicroTechPark) zuzuordnen.</p> <p>Dieser soll entsprechend der zugehörigen Begründung für die Ansiedlung von großflächigen Unternehmen als großflächiger Gewerbe- / Industriestandort entwickelt werden.</p>	<p>Redaktionelle Korrektur der Aussagen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan (LEP 2010) ist Bitterfeld-Wolfen (einschließlich Thalheim) als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt (Ziel 58).</p> <p>Zuordnung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Übereinstimmung.</p>
<p>Nach hiesiger Auffassung steht die geplante Änderung des Flächennutzungsplans im Einklang mit den vorgenannten Zielen der Raumordnung.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte sichergestellt werden, dass die in Rede stehende Fläche vorrangig der Ansiedlung von Unternehmen dient, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.</p>	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes steht nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung.</p> <p>Berücksichtigung im nachgelagerten Änderungsverfahren des Bebauungsplanes.</p>
<p>Im Hinblick auf die in Kapitel 4 "Beschreibung der Bestandssituation" benannte derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist im Rahmen der Abwägung Grundsatz 115 LEP 2010 zu berücksichtigen, dem zufolge für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten sind. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.</p>	<p>Entsprechend Ziel 56 LEP 2010 ist die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen insbesondere an zentralen Orten, Vorrangstandorten, in Verdichtungs- und Wachstumsräumen sowie an strategisch und logistisch wichtigen Entwicklungsstandorten sicherzustellen. Alle Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere an zentralen Orten, haben eine besondere Bedeutung für Unternehmensansiedlung und -entwicklung (Ziel 59 LEP 2010). Die Erweiterung dieser Gebiete liegt im öffentlichen Interesse und hat Vorrang vor anderen Nutzungen und der Neuerschließung von Flächen (Ziel 60 LEP 2010).</p>

<p>Wegen der dem in Rede stehenden Standort eindeutig zugewiesenen regional- und landesplanerischen Funktionen ist nach hiesiger Auffassung der Weiterentwicklung der gewerblichen und industriellen Nutzung der Vorrang einzuräumen.</p>	<p>Mit dem geplanten Vorhaben wird den Vorgaben des LEP 2010 Rechnung getragen.</p>
<p>Gegen das Vorhaben bestehen, sofern im Rahmen der Erstellung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans die oben geforderten ergänzenden Ausführungen vorgenommen werden, aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde keine Bedenken.</p>	<p>Die Zustimmung unter Berücksichtigung der geforderten Ergänzungen wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in der Begründung zum Entwurf werden dahingehend ergänzt.</p>
<p><u>Redaktionelle Hinweise:</u> Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde nicht, wie in den vorliegenden Unterlagen dargestellt, am 04.12.2010 sondern am 14.12.2010 durch die Landesregierung beschlossen.</p> <p>Das unter Kapitel 7 "Quellen und Rechtsgrundlagen" benannte Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.04.1998 (GVBl. LSA Nr. 33/1998), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des LPIG vom 19.12.2007 (GVBl. LSA Nr. 34/2007) ist mit Inkrafttreten des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) außer Kraft getreten und somit nicht mehr anwendbar.</p> <p>Von Seiten des Bereichs ländliche Entwicklung wird im Hinblick auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung der Maßnahme bodenschonend zu verfahren und der Verbrauch an Fläche auf das notwendige Maß zu beschränken ist.</p>	<p>Redaktionelle Korrektur erforderlich.</p> <p>Aktualisierung erforderlich.</p> <p>Im Interesse der Erhaltung und des sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden soll eine notwendige Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Bebauung nur abschnittsweise entsprechend des realen Bedarfs erfolgen.</p>
<p>Seitens der Bereiche Verkehr und Tourismus bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, keine Bedenken von Seiten der Bereiche Verkehr und Tourismus.</p>

3.3 Katastrophenschutz

→ Zustimmung, Hinweise

<p>Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.</p> <p>Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden.</p> <p>Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten. Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Überprüfung anhand der derzeit vorliegenden Unterlagen.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

3.4 Immissionsschutz

→ Bedenken, Hinweise

<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>In Anlehnung an § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740), sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Laut vorliegenden Unterlagen soll der FNP im Teilbereich "Sonnenallee West" im OT Wolfen (Gemarkung: Rödgen) geändert werden. Der bestehende FNP stellt das zu ändernde Teilgebiet als Sondergebiet "Photovoltaik" dar. In der neuen Planung soll dies zu einer "gewerblichen Baufläche" geändert werden.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Ausweisung Bedenken. Im rechtskräftigen B-Plan "Sonnenallee-West" wurden für die Fläche Emissionskontingente festgesetzt. Diese sind tags auf 40 dB(A)/m² und nachts auf 40 dB(A)/m² begrenzt. Mit diesen Festsetzungen ist eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen.</p>	<p>Übereinstimmung, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Dies entspricht den Zielen der Planänderung.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachgelagerten Änderungsverfahrens zum benannten rechtskräftigen Bebauungsplan soll die vorhandene Schallkontingentierung neu berechnet und neu zoniert werden. Das dazu neu zu erarbeitende Schallschutzgutachten wird dann zum gegebenen Zeitpunkt der unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung zum Änderungsverfahren des Bebauungsplanes zur Beurteilung vorgelegt.</p>
---	--

<p>Die DIN 18005 Kapitel 5.2.3 besagt, dass für Gewerbegebiete Emissionskontingente (FSP) von tags 60 dB(A)/ m² und nachts 60 dB(A)/ m² für eine uneingeschränkte Nutzung notwendig sind. Mit den bestehenden Emissionskontingenten ist eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt eine vorbereitende Planung dar, in diesem Planungsstadium wird vorliegend auf eine Festsetzung von Emissionskontingenten verzichtet.</p> <p>In den Entwurfsunterlagen zur vorliegenden Änderung des FNP werden ergänzende Aussagen zum Immissionsschutz aufgenommen.</p>
--	--

3.5 Gesundheitswesen

→ Hinweise

<p>Im Interesse eines vorsorglichen umweltbezogenen Gesundheitsschutzes hinsichtlich der Abstände zu den Wohn-, Misch- bzw. Dorfgebieten sollte der Abstandserlass (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionsschutzes [Abstandserlass], RdErl. des MU vom 26. August 1993 [MBI. LSA S. 2344]) berücksichtigt und dabei insbesondere für neue, nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen die in der Anlage 1 des Erlasses genannten Schutzabstände gewährleistet werden.</p> <p>Bezüglich des Schallschutzes verweise ich auf die festgelegten Bestimmungen der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16.BImSchV) vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) und auf die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau.</p> <p>Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, ist die Überarbeitung der Schallimmissionsprognose und Schallkontingentierung unerlässlich.</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Änderungsverfahrens zum benannten rechtskräftigen Bebauungsplan soll die vorhandene Schallkontingentierung neu berechnet und neu zониert werden.</p> <p>In den Entwurfsunterlagen zur vorliegenden Änderung des FNP werden ergänzende Aussagen zum Immissionsschutz aufgenommen.</p>
---	--

3.6 Denkmalschutz

→ Zustimmung, Hinweise

<p>Im angegebenen Änderungsbereich ist ein archäologisches Kulturdenkmal bekannt.</p> <p>Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 14 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S 368, ber. 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), die bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu beantragen ist.</p>	<p>Übereinstimmung mit Kenntnisstand.</p> <p>Ist bekannt. In der Begründung zum Entwurf wird ergänzend darauf hingewiesen.</p>
--	--

<p>Die im Umweltbericht zum Vorentwurf unter Pkt. 2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter sowie unter Pkt. 4.7 aufgeführten Darstellungen bedürfen aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde keiner Ergänzung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, ausreichende Darstellungen im Umweltbericht.</p>
---	--

3.7 Straßenbaulastträgerschaft

→ Zustimmung, Hinweis

<p>Das Amt für Hochbau, Tiefbau und Gebäudemanagement - Amt 68 hat gegen die genannte Planänderung keine Einwände.</p> <p>Das besagte Baugebiet liegt an der Kreisstraße K 2055. Eine Anbindung an die K 2055 ist bereits vorhanden. Dennoch sollte eine innere Erschließung über die Sonnenallee favorisiert werden.</p> <p>Der § 24 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), ist zu beachten.</p>	<p>Zustimmung zur geplanten Änderung der Gebietsausweisung.</p> <p>Im Rahmen des nachgelagerten Änderungsverfahrens zum rechtskräftigen Bebauungsplan für das Gebiet wird die innere Erschließung konkretisiert.</p> <p>§ 24 StrG – „baulichen Anlagen an Straßen“ – ist im Rahmen der konkreten Objektplanung zu beachten.</p>
--	---

4. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

→ Zustimmung

Stellungnahme vom 29.07.2015
Az.: 01 20 01/05/15

<p>Sie baten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Mitteilung der Erfordernisse der Raumordnung.</p> <p>Erfordernisse der Raumordnung für die Region sind in folgenden Raumordnungsplänen festgelegt worden:</p>	<p>In den genannten Raumordnungsplänen sind die Erfordernisse der Raumordnung für die Planungsregion festgelegt, mit dem Ziel einer geordneten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung in der Region.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010 vom 16.02.2011, GVBl. LSA S. 160) - Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006). Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. - Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Windenergie vom 29.11.2012, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.01.2013, in Kraft getreten am 23.02.2013 nach Veröffentlichung der Genehmigung in den Amtsblättern des Landkreises Wittenberg am 16.02.2013, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 22.02.2013, der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am 23.02.2013) - 	

<p>- Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV, Beschluss vom 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landes-planungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014, Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 19.07.2014, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 25.07.2014, Stadt Dessau-Roßlau vom 26.07.2014)</p>	
<p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplans ist beabsichtigt im Bereich des Bebauungsplan-gebietes "Sonnenallee West" östlich der BAB A9 das "Sondergebiet Photovoltaik" in "Gewerbliche Baufläche" zu ändern.</p>	<p>Dies entspricht dem Ziel der Änderung.</p>
<p>In den o.g. Raumordnungsplänen wurden folgende Erfordernisse der Raumordnung für die geplanten Änderungsgebiete festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelzentrum Bitterfeld-Wolfen gem. Ziel 37 Nr. 2 LEP-ST 2010 • Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "bereits vorhandener Standort Bitterfeld-Wolfen (einschließlich Thalheim)" gem. Ziel 58 LEP-ST 2010 • Vorrangstandorte sollen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen. Grundsatz 48 LEP-ST 2010 • Bestehende Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere an den zentralen Orten haben eine besondere Bedeutung für Unternehmensansiedlung und -entwicklung. Ziel 59 LEP-ST 2010 • Die Erweiterung dieser Gebiete liegt im öffentlichen Interesse und hat Vorrang vor anderen Nutzungen und der Neuerschließung von Flächen. Ziel 60 LEP-ST 2010 • Vorrangstandort für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen außerhalb der Oberzentren gem. 5.4.1.1 REPA-B-W • Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung B 183 südlich des Änderungsgebietes gem. kartografischer Darstellung REP A-B-W 	
<p>Die geplante Änderung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Änderung widerspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung.</p>

5. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
 Stellungnahme vom 17.08. 2015
 Zeichen: 32.21-34290-1968-15447/2015

→ **Zustimmung**

<p><u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p>	<p>Entspricht dem Kenntnisstand.</p>
---	--------------------------------------

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor	Zur Kenntnis genommen.
<p>Geologie</p> <p>Geologische Belange stehen der Ausweisungsänderung des Flächennutzungsplanes Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen, Baugebiet "Sonnenallee-West" nicht entgegen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine besonderen Anforderungen gestellt.</p>	<p>Keine Einwände aus geologischer Sicht.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
 Stellungnahme vom 05.08.2015
 Zeichen: 43-57 731/3-12.1 15-016884

→ Zustimmung, Hinweis

Im Änderungsbereich ist ein archäologisches Kulturdenkmal bekannt. Daher bedürfen ebendort alle Erdarbeiten einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde.	Übereinstimmung mit Kenntnisstand.
--	------------------------------------

7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation
 Stellungnahme vom 10.08.2015
 Zeichen.: 52 c -102-V24-7009509-2015

→ Zustimmung, Hinweis

die Beteiligung bezüglich der Fortführung des Flächennutzungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken zur geplanten Änderung der Gebietsausweisung.</p>
Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.	Zur Kenntnis genommen. Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.	
Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.	Zur Kenntnis genommen. Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.

**8. Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost**
Stellungnahme vom 22.07.2015
Zeichen: O/21101-21102/19-2015

→ **Zustimmung**

Mit Schreiben vom 15.07.2015 wurde ich nach § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen, im Bereich des Baugebietes "Sonnenallee-West" im Ortsteil Wolfen (Gemarkung Rödgen) unterrichtet sowie zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Unterlagen zur Beteiligung habe ich gesichtet und in Bezug auf meine Belange überprüft.	Beteiligung erfolgte als möglicherweise betroffene Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
Im Ergebnis meiner Überprüfung ist festzuhalten, dass grundsätzlich gegen die Änderung keine Einwände bestehen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Zuwegung über das vorhandene Straßennetz zu erfolgen hat.	Keine Einwände zur geplanten Änderung der Gebietsausweisung. Im Rahmen des nachgelagerten Änderungsverfahrens zum rechtskräftigen Bebauungsplan für das Gebiet wird die Erschließung konkretisiert.

**9. Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau**
Stellungnahme vom 04.08.2015

→ **Zustimmung**

Die IHK begrüßt grundsätzlich die Schaffung von Flächen für gewerbliche Ansiedlungen. Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der Kammer werden aufgrund des vorliegenden Planes keine Bedenken angezeigt.	Keine Einwände zur geplanten Änderung der Gebietsausweisung zur Ansiedlung von Gewerbe. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
---	---

10. Handwerkskammer Halle

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

11. Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Stellungnahme vom 29.07.2015
Zeichen: 13.6 / 23-15

→ **Bedenken**

<p>Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und / oder räumlich geändert wird.</p>	<p>Keine inhaltliche oder räumliche Änderung geplant. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt dennoch gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.</p>
<p><u>Fachliche Stellungnahme:</u> Gegen den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes (FPlan) werden aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht Bedenken erhoben und der Vorentwurf kann aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht nicht befürwortet werden.</p> <p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, die landwirtschaftliche Nutzung dieser bis heute ungenutzten Plangebiete in der Region Thalheim / Rödgen langfristig zu sichern.</p> <p><u>Begründung</u> Das Plangebiet und die daran angrenzenden Areale, die als Gewerbe- oder Industriegebiete überplant sind (schraffierte Bereiche der folgenden Abbildung) wurden in den zurückliegenden Jahren trotz verschiedener Plananpassungen nicht bzw. nicht sehr nachhaltig in Anspruch genommen.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplangebietes "Sonnenallee-West" ist festzuhalten, dass im Abstand von ca. 3,5 km von der etablierten Autobahnraststätte Köckern ein Aral-Autohof auf vormals landwirtschaftlich genutztem Boden angesiedelt wurde. Die gesellschaftliche Notwendigkeit einer weiteren Tankstelle mit Imbiss und Parkplatz ist aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht nicht gegeben. Im westlich angrenzenden Bebauungsplangebiet "An der Rennstrecke" wurde in Ermangelung von Alternativen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf hochwertigem Acker errichtet. Derartige Anlagen sind aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht auf Ackerflächen nicht zu rechtfertigen und zwischenzeitlich auch nicht mehr förderfähig.</p>	<p>Bedenken des ALFF werden zur Kenntnis genommen und ausgewertet.</p> <p>Diese Ansicht wird seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht geteilt.</p> <p>Die Änderungsfläche befindet sich im räumlichen Zusammenhang mit gewerblichen Bauflächen im Bebauungsplangebiet „Sonnenallee-Mitte“ und Thalheim TH 1.5. Große Betriebe insbesondere der Solarbranche haben sich hier angesiedelt.</p> <p>Für das Baugebiet wurde im Jahr 2012 der Bebauungsplan „Sonnenallee-West“ aufgestellt. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes besteht für die Fläche verbindliches Baurecht. Die seitdem vollzogene Bewirtschaftung des Bodens versteht sich daher als Toleranz bis zur tatsächlichen notwendigen Inanspruchnahme der Fläche.</p> <p>Anlass der nunmehr vorgesehenen Planänderung ist die konkrete Anfrage eines Vorhabenträgers nach gewerblichen Bauflächen in direkter Lage zur Autobahn.</p> <p>Die Änderungsfläche ist im Landesentwicklungsplan (LEP 2010) als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "bereits vorhandener Standort Bitterfeld-Wolfen (einschließlich Thalheim)" gem. Ziel 58 LEP-ST 2010

Im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich die derzeitige Bundesregierung zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag zu verringern. Im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 2003 lag der Flächenverbrauch noch bei 120 Hektar pro Tag.

Darüber hinaus fordern der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE), der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) sowie der Naturschutzbund Deutschland e.V (NABU), spätestens zum Jahr 2050 die Inanspruchnahme neuer Flächen auf null zu reduzieren. Insgesamt sind die Inanspruchnahme immer neuer Flächen und die Zerstörung von Böden auf die Dauer nicht vertretbar und müssen beendet werden. Angesichts global begrenzter Landwirtschaftsflächen und fruchtbarer Böden sowie der wachsenden Weltbevölkerung ist der anhaltende Flächenverbrauch mit all seinen negativen Folgen unverantwortlich. Dies gilt auch und besonders mit Rücksicht auf künftige Generationen.

Ergänzend dazu wird auf den Bodenatlas 2015 verwiesen, der durch die Heinrich-Böll-Stiftung, das Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS) in Potsdam, den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und Le Monde Diplomatique veröffentlicht wurde. Danach werden Land und Böden immer knapper.

In Deutschland beispielsweise beträgt der Flächenverbrauch durch Städte- und Straßenbau mehr als 70 Hektar pro Tag. Dies entspricht der Fläche von über 100 Fußballfeldern. Industrie- und Gewerbeflächen sind darin nicht enthalten. Bei steigendem nationalem Flächenverbrauch importiert Deutschland zunehmend Agrarprodukte und andere Verbrauchsgüter, die mit knapp 80 Millionen Hektar mehr als das Doppelte der eigenen Landesfläche in Anspruch nehmen. Jeder Hektar verlorener Acker in Deutschland erhöht daher auch den Flächenverbrauch außerhalb der Grenzen Deutschlands.

Ein gravierendes Beispiel dafür sind die Palmölplantagen auf ehemaligen Urwaldflächen in Südamerika für den nationalen Energiehunger. Rund 60 Prozent der für den europäischen Konsum genutzten Flächen befinden sich inzwischen außerhalb der EU.

Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht ist zu fordern, die landwirtschaftliche Nutzung der nicht in Anspruch genommenen Gewerbe- und Industriegebiete langfristig zu sichern und die betreffenden Gebiete im Rahmen der Planänderungsverfahren wieder als Landwirtschaftsflächen auszuweisen.

und im Regionalen Entwicklungsplan (REP-A-B-W) als

- regional bedeutsamen Schwerpunktstandort für Industrie- und Gewerbe "Thalheim-Sandersdorf-Heideloh-Wolfen (MicroTechPark) (Ziel 5.4.1.2)

ausgewiesen. Die geplante Änderung entspricht demgemäß den Erfordernissen der Raumordnung.

Entsprechend Ziel 56 LEP 2010 ist die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen insbesondere an zentralen Orten, Vorrangstandorten, in Verdichtungs- und Wachstumsräumen sowie an strategisch und logistisch wichtigen Entwicklungsstandorten sicherzustellen. Alle Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere an zentralen Orten, haben eine besondere Bedeutung für Unternehmensansiedlung und -entwicklung (Ziel 59 LEP 2010).

An zentralen Orten, Vorrangstandorten sowie in Verdichtungs- und Wachstumsräumen muss die Verfügbarkeit an attraktiven Industrie- und Gewerbegebietsflächen sichergestellt werden.

Die Erweiterung dieser Gebiete liegt im öffentlichen Interesse und hat Vorrang vor anderen Nutzungen und der Neuerschließung von Flächen (Ziel 60 LEP 2010).

Des Weiteren soll gemäß Grundsatz 47 LEP 2010 die Entwicklung attraktiver Standortbedingungen dazu führen, dass Arbeitsplätze sowie Aus- und Weiterbildungsplätze durch die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender Betriebe gesichert und geschaffen werden.

Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Im Hinblick auf derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist im Rahmen der Abwägung Grundsatz 115 LEP 2010 zu berücksichtigen, dem zufolge für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten sind.

Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

<p>Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund geboten, dass die regionalen Landwirte in den zurückliegenden Jahren mit erheblichen Verlusten wertvoller Ackerböden konfrontiert waren und noch immer sind, obwohl der Boden ihre wichtigste Produktionsgrundlage darstellt. Im Umweltbericht auf S. 8 wird in diesem Zusammenhang erwähnt, dass im Änderungsgebiet Ackerflächen mit guter Bodenqualität vorhanden sind.</p> <p>Eine nachhaltige Raumordnung ist durch größtmögliche Flächenschonung gekennzeichnet, wodurch die anhaltende Verknappung und Verteuerung der hiesigen Ackerflächen gemindert werden kann. Dies trägt zur Wahrung der Chancengleichheit der regionalen Landwirtschaft in der Region bei und ist letztendlich auch ein Beitrag zur Minderung der Klimafolgen. Des Weiteren würde bei Umsetzung des Vorhabens, wie im Umweltbericht beschrieben, ein Kaltluftentstehungsgebiet entzogen werden.</p>	<p>Auf Grund der dem Standort der Änderungsfläche eindeutig zugewiesenen regional- und landesplanerischen Funktionen ist der Weiterentwicklung der gewerblichen und industriellen Nutzung der Vorrang einzuräumen.</p> <p>Es gilt zu beachten, dass ausschließlich die ÄNDERUNG einer bisherigen Ausweisung eines Baugebietes in ein anderes Baugebiet vorgenommen wird.</p> <p>NUR DAS ist die Fragestellung, die in dem Änderungsverfahren in der Beteiligung behandelt wird. Die Thematisierung als Baugebiet an sich ist bereits zuvor längst abgeschlossen worden.</p>
<p>Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschafts- anpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flur- bereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.</p>	<p>Sachstand zur Flurneuordnung wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.</p>	<p>Sachstand zum ländlichen Wegebau wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.</p>	<p>Sachstand zum Programm RELE wird zur Kenntnis genommen</p>

**12. Deutsche Bahn AG
DB Immobilien**

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom 31.07.2015
Zeichen: FRI-SO-L(A); Az.: TÖB-LPZ-15-10619

<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersenden Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Durch das Vorhaben werden die Belange der DB AG und Ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Keine Einwände und / oder Bedenken zur geplanten Änderung seitens der DB AG, DB Immobilien.</p>

13. DB Infrastruktur Energie

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, hat als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, eine Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren abgegeben. (siehe TöB Nr. 12)

14. BVVG GmbH

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

15. MVL Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt

→ Zustimmung

Stellungnahme vom 29.07.2015
Zeichen: A308/15

Unsererseits wird gegen die Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden. Die Beantragung eines Erlaubnisscheines für Erdarbeiten ist nicht erforderlich.

Übereinstimmung mit Kenntnisstand, keine Anlagen oder Anlagenteile der MVL GmbH im Geltungsbereich der Änderung.

Zur Kenntnis genommen.

16. LMBV mbH

Mit Telefax vom 20.08.2015 wurde um Terminverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme gebeten. Diese liegt trotz Nachfrage zum Datum 09.09.2015 immer noch nicht vor. Es erfolgt eine erneute Beteiligung zum Entwurf der geplanten Änderung.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes erkennbar.

17. MDSE mbH, Abt. Liegenschaften

→ keine Berührung

Stellungnahme vom 23.07.2015
Bearbeiter: Frau Meschede

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15.07.15 möchten wir Ihnen mitteilen, dass uns in dem Bereich keine Medienleitungen / Anlagen bekannt sind und auch sonst keine Aufgabenbereiche der MDSE mbH berührt werden

Übereinstimmung mit Kenntnisstand, keine Anlagen oder Anlagenteile der MDSE mbH im Geltungsbereich der Änderung.

18. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr → **Zustimmung**
 Stellungnahme vom 22.07.2015
 Az.: Infra I 3 – 45-60-00/FNP Änderung Wolfen

Durch das genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt, es werden keine Einwände geltend gemacht.	Übereinstimmung mit Kenntnisstand, keine Berührung mit Belangen der Bundeswehr.
---	---

19. Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH → **Zustimmung**
 Stellungnahme vom 28.07.2015
 Reg. Nr.: 232/15

Im Bereich des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Versorgungsleitungen im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH. Seitens der Stadtwerke gibt es keine Einwände oder Bedenken zum Vorhaben.	Übereinstimmung mit Kenntnisstand, keine Versorgungsleitungen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH im Geltungsbereich der Änderung. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Ausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein kann, bitten wir erneut nach 3 Monaten schriftlich aktuell Auskunft über die Leitungsnetze der SW B-W GmbH einzuholen	Zur Kenntnis genommen. Erneute Beteiligung im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

20. Deutsche Telekom Network Projects & services GmbH

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

21. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

<p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme einschließlich der übergebenen Bestandspläne und das Merkheft werden Bestandteil der Verfahrensakte zur vorliegenden Änderung.</p>
<p>Gashochdruckleitungen Zu den vorhandenen Gashochdruckleitung</p> <p>-TN 27 (DN 250;300/DP 16) – Schutzstreifenbreite 6m (jeweils 3m links und rechts der Trasse) - TN 27.07 (DN 100/DP 16) – Schutzstreifenbreite 4m (jeweils 2m links und rechts der Trasse) - TN 27.06 (DN 150/DP 16) – Schutzstreifenbreite 4m (jeweils 2m links und rechts der Trasse) - TN 27.23 (DN 150/DP 16) - Schutzstreifenbreite 4m (jeweils 2m links und rechts der Trasse) - TN 227.23 (DN 150/DP 16) – Schutzstreifenbreite 4m (jeweils 2m links und rechts der Trasse)</p> <p>übergeben wir einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie die Bestandspläne Blattnr. 1 - 7. Weiterhin erhalten Sie unsere 4. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS " zur verpflichtenden Beachtung.</p> <p>Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung TN 227.23 befindet sich ein Kabelleerrohr. Bei Schachtarbeiten ist besondere Vorsicht geboten.</p> <p>Im angegebenen Bereich befindet sich weiterhin eine stillgelegte Gashochdruckleitungen. Deren Verlauf können Sie ebenfalls den Bestandsplänen entnehmen. Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung erforderlich. Für diesbezügliche Rücksprachen steht Ihnen unser Betriebsmeister Herr Conrad, Tel. 034605/6-3243, gern zur Verfügung.</p> <p>Bei der Gashochdruckleitung TN 27 handelt es sich um eine Anlage, welche nach der TGL 190-354 errichtet wurde und demzufolge entsprechend der Festlegungen dieser TGL zu betreiben ist. Es muss daher ein lichter Mindestabstand (Sicherheitsabstand) von 15m zu Gebäuden eingehalten werden.</p> <p>Die Gashochdruckleitungen TN 27; 27.07; 27.06; 27.23 sind Gasleitungen im Bruchteilseigentum ONTRAS/MITGAS. MITNETZ GAS hat die Betriebsführung inkl. der Auskunft- und Erkundigungspflicht übernommen. Leitungsauskünfte bzw. Stellungnahmen erhalten Sie von uns.</p>	<p>Die vorhandenen Gashochdruckleitungen sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt, jedoch lag die Bezeichnung der Leitungen teilweise außerhalb des dargestellten Planausschnittes zum Vorentwurf zur Änderung.</p> <p>Im Maßstab der Flächennutzungsplanung erfolgt mitunter eine überlagernde Darstellung mehrerer Leitungen. Ein genauer Verlauf ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und /oder konkreter Erschließungs- und Objektplanung darstellbar.</p> <p>Auf das Merkheft wird zur verpflichtenden Beachtung in der Begründung hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung aufgenommen. Zu beachten im Rahmen der konkreten Objektplanung.</p> <p>Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung aufgenommen. Zu beachten im Rahmen der konkreten Objektplanung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Telekommunikationsleitungen/ Leerrohre</p> <p>Im angegebenen Bereich befinden sich mehrere Telekommunikationsleitungen und Kabelleerrohre. Dazu übergeben wir die Bestandspläne Blattnr. 1 - 9. Auch für diesen Anlagenbestand besitzt unsere 4. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS" Gültigkeit.</p> <p>Für diese Telekommunikationsleitungen sowie Leerrohre sind ebenfalls Schutzstreifen zu berücksichtigen. Die einzuhaltende Schutzstreifenbreite beträgt 2,0m (jeweils 1,0m rechts und links der Trasse).</p> <p>Vor Baubeginn ist neben dem Einholen der Erkundigung (Schachtschein) die Notwendigkeit einer örtlichen Einweisung und Auspflockung mit unserem Dienstleister enviaTel zu klären. Für diesbezügliche Absprachen steht Ihnen Hr. Eller, Tel. 0345216-2538 oder 0171-3626612, gern zur Verfügung.</p> <p>Das TKL-Kabel 8 befindet sich zum größten Teil im Schutzstreifen unserer Gashochdruckleitung TN 27 (soweit nicht anders in den Plänen eingetragen). Bei Schachtarbeiten ist besondere Vorsicht geboten.</p>	<p>Der Anlagenbestand ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt und wird von der Änderung nicht direkt berührt. Bisher nicht zeichnerisch dargestellte TK-Leitungen werden in der Planzeichnung entsprechend nachrichtlich ergänzt.</p> <p>Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung aufgenommen. Zu beachten im Rahmen der konkreten Objektplanung.</p> <p>Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung aufgenommen. Zu beachten im Rahmen der konkreten Objektplanung.</p> <p>Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung aufgenommen. Zu beachten im Rahmen der konkreten Objektplanung.</p>
<p>Allgemeingültige Hinweise und Forderungen</p> <p>Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.</p> <p>Wir bitten Sie unseren Leitungsbestand in Ihre Planungsunterlagen aufzunehmen.</p> <p>Unsere Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p>	<p>Ist bekannt. Zu beachten im Rahmen der konkreten Objektplanung.</p> <p>Der vorhandene Leitungsbestand ist bereits in der Planzeichnung zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt worden. Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung aufgenommen. Zu beachten im Rahmen der konkreten Objektplanung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

23. MITNETZ Strom mbH

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

24. Bitterfelder Fernwärme GmbH

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

25. Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

26. Abwasserzweckverband Westliche Mulde

→ Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 18.08.2015
Abt. Technologie, Frau Pietsch

hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts als Träger öffentlicher Belange unter Berücksichtigung folgender Hinweise grundsätzlich der Änderung des Flächennutzungsplanes im betreffenden Bereich zu.

Innerhalb des beschriebenen Gebietes befinden sich Abwasseranlagen des Verbandes, welche im Flächennutzungsplan nicht enthalten sind. Westlich des Planungsgebietes befindet sich die Abwasserdruckrohrleitung PE 225 von Heideloh nach Rödgen. Entlang der nördlichen Grenze verläuft die Abwasserdruckrohrleitung DN 400 von Rödgen nach Thalheim. In der Anlage befindet sich ein Übersichtsplan, in dem alle Abwasseranlagen unseres Verbandes im betreffenden Planungsgebiet eingetragen sind.

Die Anlagen zur Abwasserbeseitigung außerhalb der inner-städtischen Gebiete sind in den Übersichtsplan aufzunehmen, da außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ein Arbeits- und Schutzstreifen mit einer Breite von mindestens 6 m bei Anlagen größer DN 150 bis DN 400 einzuhalten ist.

Grundsätzliche Zustimmung unter Berücksichtigung der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.

Der vorhandene Anlagenbestand ist in der Planzeichnung dargestellt, jedoch lag die Bezeichnung der Leitung teilweise außerhalb des dargestellten Planausschnittes zum Vorentwurf zur Änderung.

Im Maßstab der Flächennutzungsplanung erfolgt mitunter eine überlagernde Darstellung mehrerer Leitungen. Ein genauer Verlauf ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und /oder konkreter Erschließungs- und Objektplanung darstellbar.

Die Hinweise werden nachrichtlich in die Begründung zum Entwurf aufgenommen.

<p>Die Mitte des Schutzstreifens soll mit der Leitungsmitte übereinstimmen. Innerhalb des Schutzstreifens sind keine betriebsfremden Bauwerke zu errichten. Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen freizuhalten, die die Sicherheit und Wartung der Abwasseranlage beeinträchtigen.</p>	
<p>Der Verband ist nicht für die abwassertechnische Erschließung neuer Baugebiete zuständig. Vielmehr sind die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung vom Bebauungsgebiet bis zur Verbandsanlage vom Erschließungsträger bzw. der Stadt zu schaffen. Die Erschließungsplanung ist mit dem Verband und gegebenenfalls mit der Gemeinschaftskläranlage Bitterfeld-Wolfen GmbH abzustimmen. Es bedarf einer schriftlichen Zustimmung.</p> <p>Eine Regenwasserentsorgung über die Verbandsanlage ist nicht möglich.</p> <p>Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung zu beachten.</p> <p>Die Gemeinschaftskläranlage Bitterfeld-Wolfen GmbH wurde am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Übereinstimmung mit Kenntnisstand.</p>

**27. MIDEWA GmbH, NL
Muldeue-Fläming**

Stellungnahme vom 18.08.2015
Abt. Technologie, Frau Pietsch

→ **Zustimmung, Hinweise**

<p>Hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts der Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgenden Auflagen zu.</p> <p>Die Versorgung von Trinkwasser erfolgt innerhalb des gesamten Planungsgebietes ausschließlich durch unser Unternehmen.</p> <p>Das angrenzende Gewerbegrundstück "Autohof an der A9" wird über eine derzeit noch privat betriebene Trinkwasserleitung versorgt. Die Versorgung des neu ausgewiesenen Gewerbegebietes kann somit erst nach einer Anlagenübertragung oder nach Neubau einer Trinkwasserleitung von der Hauptversorgungsleitung Thalheim - Rödgen erfolgen. Die Kosten für eine innere und äußere Erschließung (Neuerrichtung bzw. Anlagenübertragung einer Trinkwasserleitung) trägt die Stadt oder der Erschließungsträger. Vor Baubeginn ist ein Erschließungsvertrag mit uns abzuschließen.</p> <p>Einer Trinkwasserversorgung über das angrenzende Netz der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH wird nicht zugestimmt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abklärung im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb des beschriebenen Gebietes nicht. Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Sollte das Vorhaben vor Ablauf dieser Frist nicht begonnen worden sein oder sollten wesentliche Änderungen im weiteren Planverfahren vorgenommen werden, die unsere Belange berühren könnten, sind wir erneut zu beteiligen und zur Stellungnahme aufzufordern.</p>	<p>Entspricht dem Kenntnisstand der Planaufstellung.</p> <p>Erneute Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.</p>
---	---

28. Unterhaltungsverband Mulde
 Stellungnahme E-Mail vom 20.07.2015
 Bearbeiter: Roland Meise

→ **Zustimmung**

<p>Gewässer II. Ordnung sind von dem Flächennutzungsplan nicht betroffen. Seitens des Unterhaltungsverbandes "Mulde" gibt es keine Einwände.</p>	<p>Zustimmung zur geplanten Änderung der Flächenausweisung.</p>
--	---

29. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH
 Stellungnahme vom 29.07.2015
 Zeichen: 1003_15

→ **Zustimmung**

<p>Unsererseits wird gegen die Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.</p>	<p>Keine Anlagen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH im Geltungsbereich der Änderung.</p>
--	--

30. envia Infra GmbH

<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.</p>
--

31. 50hertz Transmission GmbH
 Stellungnahme vom 23.07.2015
 Zeichen: Fr 20150419-0

→ **Zustimmung**

<p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u.a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p>	<p>Dies entspricht dem Kenntnisstand. Keine Berührung mit Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>
--	--

32. Kabel Deutschland

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

33. Linde AG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

34. GASCADE Gastransport GmbH

Stellungnahme vom 03.08.2015

Aktenzeichen: 99.99.99.000.4833.15

→ keine Betroffenheit

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber <ul style="list-style-type: none">• WINGAS GmbH,• NEL Gastransport GmbH sowie• OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	Zur Kenntnis genommen.
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Keine Berührung mit Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH sowie der genannten Anlagenbetreiber.
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).	Weitere Anlagenbetreiber wurden am Verfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten. Ist bekannt.

35. GDMcom→ **Zustimmung**Stellungnahme vom 06.08.2015
Reg. Nr.: 03647/08/201;NRT

<p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p>	<p>Handlungsvollmacht ist bekannt.</p>																																			
<p>Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich :</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Anlagen der VGS befinden. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. • Anlagen der ONTRAS befinden : 	<p>Keine Anlagen der VGS im Geltungsbereich der Änderung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, die nachfolgend genannten, im Bruchteilseigentum befindlichen Ferngasleitungen (3), sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt, jedoch lag die Bezeichnung der Leitungen teilweise außerhalb des dargestellten Planausschnittes zum Vorentwurf zur Änderung.</p>																																			
<p>Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:</p> <table border="1" data-bbox="175 1137 1399 1355"> <thead> <tr> <th>Eigentümer</th> <th>Anlagen</th> <th>Nr./Bezeichnung</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ONTRAS</td> <td>Ferngasleitung (FGL) (1)</td> <td>201</td> <td>800</td> <td>10 m</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS (3)</td> <td>FGL (1)</td> <td>27</td> <td>250</td> <td>6 m</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS (3)</td> <td>FGL (1)</td> <td>27.23</td> <td>150</td> <td>4 m</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS (3)</td> <td>FGL (1)</td> <td>27.07</td> <td>100</td> <td>4 m</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS (3)</td> <td>FGL (1)</td> <td>27.06</td> <td>150</td> <td>4 m</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS</td> <td>Steuerkabel (Stk) (1)</td> <td>0204</td> <td></td> <td>1 m (4)</td> </tr> </tbody> </table> <p>ONTRAS (3) Sonstiges (1): Mess-/Hinweissäule/n (SMK/SPf), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), Armaturengruppe/n (S) mit Ausbläser (A), (Kabel-)Schutzrohr/e (SR)</p> <p>(1) nachfolgend als Anlagen bezeichnet</p> <p>(2) beidseitig 1,5 m technologischer Mindestabstand/Arbeitsstreifen)</p> <p>(3) Bruchteilseigentum ONTRAS/MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH ("MITGAS")</p> <p>(4) bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 201</p>		Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen	ONTRAS	Ferngasleitung (FGL) (1)	201	800	10 m	ONTRAS (3)	FGL (1)	27	250	6 m	ONTRAS (3)	FGL (1)	27.23	150	4 m	ONTRAS (3)	FGL (1)	27.07	100	4 m	ONTRAS (3)	FGL (1)	27.06	150	4 m	ONTRAS	Steuerkabel (Stk) (1)	0204		1 m (4)
Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen																																
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL) (1)	201	800	10 m																																
ONTRAS (3)	FGL (1)	27	250	6 m																																
ONTRAS (3)	FGL (1)	27.23	150	4 m																																
ONTRAS (3)	FGL (1)	27.07	100	4 m																																
ONTRAS (3)	FGL (1)	27.06	150	4 m																																
ONTRAS	Steuerkabel (Stk) (1)	0204		1 m (4)																																
<p>Die Trasse der Ferngasleitung 201 DN 800 mit Steuerkabel 0204 verläuft im Nahbereich, östlich parallel zum Gewerbegebiet der Gemarkung Rödgen, in der Gemarkung Thalheim (siehe beigefügte Planunterlagen).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. die Leitung liegt außerhalb des Änderungsbereiches. Dennoch erfolgt die nachrichtliche Übernahme.</p> <p>Im Maßstab der Flächennutzungsplanung erfolgt mitunter eine überlagernde Darstellung mehrerer Leitungen. Ein genauer Verlauf ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und /oder konkreter Erschließungs- und Objektplanung darstellbar.</p>																																			

<p>Die beiliegenden Pläne bzw. Kopien sind Eigentum der ONTRAS. Wir weisen Sie darauf hin, dass ohne vorherige schriftliche Einwilligung der GDMcom die Pläne keinem Dritten zu übergeben bzw. keinem Dritten sonst wie zugänglich zu machen ist. Ausgeschlossen von dieser Regelung ist die Weitergabe an Firmen, die mit der Bauausführung beauftragt wurden.</p> <p>Die ONTRAS übernimmt für die Lagerichtigkeit und Vollständigkeit der in den Bestandsplänen dargestellten Flurstücksgrenzen und –bezeichnungen sowie Fremdanlagen keine Gewähr.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme einschließlich der Bestandspläne wird Bestandteil der Verfahrensakte zum vorliegenden Änderungsverfahren.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bitte beachten Sie nachfolgende Hinweise für v .b. Anlagen im Bruchteileigentum ONTRAS / MITGAS:</p> <p>Zum 01.01.2015 hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH die Instandhaltung (Inspektion, Wartung und Instandsetzung) sowie die technische und grundstücksrechtliche Verwaltung der im Bruchteileigentum ONTRAS / MITGAS stehenden Anlagen übernommen. Richten Sie deshalb Ihre Anfrage per Post, E-Mail oder Fax an folgende Kontaktdaten: MITNETZGAS, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, Auskunft 1 Erkundigung Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal</p> <p>für Planungsprozesse. Raumordnungs- und sonstige Genehmigungsverfahren an Auskunft@mitnetzgas.de (Ansprechpartnerin: Frau Rudlof, Tel. 034605/63740).</p> <p>für Erkundigungen zu Aufgrabungen (Schachtscheine) an Erkundigung@mitnetzgas.de oder per Fax an 034605/644-3743 (Ansprechpartnerin: Frau Zehmisch, Tel. 034605/63431).</p>	<p>Die MITNETZ Gas mbH wurde als Netzbetreiber ebenfalls zur Abgabe einer Stellungnahme zur Änderung der Flächennutzungsplanes aufgefordert.</p> <p>In der eingegangenen Stellungnahme der MITGAS Gas mbH gibt werden ebenso Hinweise zu den vorhandene Gas- und TK-Leitungen zur Beachtung gegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der ONTRAS / VGS, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen</p>	<p>Ist bekannt.</p> <p>Andere Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahmen liegen vor.</p>

36. Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalts,
Stellungnahme vom 30.07.2015
Zeichen: 67232-3800-020-010-15

→ keine Betroffenheit

<p>Durch das Vorhaben sind weder mittelbar noch unmittelbar Flächen des Ökologischen Großprojektes Bitterfeld-Wolfen betroffen.</p> <p>Somit ist die Zuständigkeit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Bodenschutzbehörde nicht gegeben und eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.</p>	<p>Entspricht dem Kenntnisstand.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, keine weitere Beteiligung erforderlich.</p>
---	--

37. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Wittenberg
Stellungnahme vom 22.07.2015
Zeichen: 4.1.2. FNP BTF Wolfen Sonnenallee

→ Zustimmung

<p>Im geplanten Flächennutzungsplangebiet befinden sich keine Gewässer I. Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen für die der LHW nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt unterhaltungspflichtig ist.</p> <p>Grundwassermessstellen des SG Hydrologie sind hier ebenfalls nicht vorhanden.</p> <p>Eine GW-Messstelle Nr. 43390309 befindet sich nordöstlich des Plangebietes an der Rödgener Straße, eine weitere GW-Messstelle Nr. 43392397 ist in der Ortslage Rödgen zu finden.</p>	<p>Entspricht dem Kenntnisstand, keine Gewässer I. Ordnung im Änderungsgebiet.</p> <p>Übereinstimmung mit Kenntnisstand.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---